

dann bestimmen sich Ziel und Aufgaben nach folgenden Kriterien:

- Unbedingte Durchsetzung der Rechtspolitik der DDR durch einheitliche Rechtsanwendung,
- Schutz des sozialistischen Eigentums sowie anderer wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Interessen,
- strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates durch alle Beteiligten an Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverhältnissen,
- Förderung der Bemühungen der Werktätigen um Ordnung, Sicherheit und Disziplin und um die weitere Entwicklung ihres Rechtsbewußtseins,
- Aufdeckung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung und Verhinderung durch weitere geeignete Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht.

Mit dieser Ziel- und Aufgabenstellung der Mitwirkung des Staatsanwalts in ZFA-Verfahren wird sichtbar, daß die Mitwirkung in allen ihren Formen untrennbarer Bestandteil der Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft ist. Das entspricht den in Art. 97 der Verfassung festgelegten Aufgaben und der Funktion der Staatsanwaltschaft, auf der Grundlage der - Gesetze und anderen Rechtsvorschriften darüber zu wachen, daß die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung und die Rechte der Bürger gesichert, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt eingehalten und die Bürger vor Gesetzesverletzungen geschützt werden. Diese Aufgabenstellung hat auch der in einem ZFA-Verfahren tätig werdende Staatsanwalt zu verwirklichen; er übt Gesetzlichkeitsaufsicht aus, und zwar unabhängig von Umfang und Art und Weise seiner Verfahrensbeteiligung und anderen Aktivitäten.

Im gerichtlichen Verfahren selbst bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts nur nach der Prozeßordnung; der Staatsanwalt hat als Verfahrensbeteiligter weder Sonderrechte noch eine Vorrangstellung. Die Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Rechte beeinträchtigt auch nicht die Stellung des Gerichts und der Richter, die allein für die Rechtsprechung verantwortlich sind. Sie haben über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten unabhängig zu entscheiden und sind nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften gebunden (Art. 96 der Verfassung, §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 GVG).

Der Staatsanwalt hat mit seiner Tätigkeit in ZFA-Verfahren dazu beizutragen, „daß das Prinzip der uneingeschränkten Bindung aller Staatsorgane, Wirtschaftsorganisationen, Einrichtungen, Leitungsfunktionäre und Bürger an die allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften — als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse, der Politik ihrer marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates — überall konsequent durchgesetzt wird“./5/ Der in einem ZFA-Verfahren tätig werdende Staatsanwalt muß unter Nutzung seiner in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Möglichkeiten „diejenigen Aktivitäten noch wirksamer fördern, mit denen die Werktätigen, insbesondere die Arbeitskollektive, die Verwirklichung des sozialistischen Rechts, von Ordnung, Sicherheit und Disziplin immer bewußter zu ihrer eigenen Sache machen“ 161, sowie durch geeignete Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht und der Rechtspropaganda zur weiteren Ausprägung der Atmosphäre der Gesetzlichkeit, der Unduldsamkeit gegen jegliche Rechts- und Disziplinverletzung beitragen. Nur damit kann der Staatsanwalt auch im ZFA-Verfahren die ihm gestellten Aufgaben erfüllen. Er verwirklicht damit gleichzeitig

15/ H. Harrland, „Für eine hohe Qualität der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht“, NJ 1975 S. 347.

/6/ Ebenda.

die von der Partei der Arbeiterklasse erhobene Forderung, die Werktätigen zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, einschließlich des Schutzes vor Havarien und Bränden, zu bewußter Disziplin und hoher Wachsamkeit zu erziehen und mit seinen Mitteln und Möglichkeiten mit dafür Sorge zu tragen, daß diese wichtigen Aufgaben von allen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Bürgern erfüllt werden./7/

Die von der Partei der Arbeiterklasse gegebene Orientierung ist für die gesamte Arbeit der Staatsanwaltschaft verbindlich; sie gilt uneingeschränkt auch für die Mitwirkung des Staatsanwalts in ZFA-Verfahren. Das Ziel seiner Tätigkeit muß ebenfalls der Forderung des IX. Parteitages der SED entsprechen, „die gesellschaftliche Wirksamkeit unseres Rechts ... zu erhöhen, um die sozialistischen Verhaltensweisen und die sozialistischen Beziehungen der Bürger stärker zu entwickeln und die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger zu gewährleisten“./8/

Für den Umfang der Tätigkeit des Staatsanwalts in ZFA-Verfahren gilt auch weiterhin die Orientierung, daß ein staatsanwaltschaftliches Eingreifen nur in begründeten Fällen erforderlich ist. „Selbstverständlich bleibt es bei dem Grundsatz: Der Staatsanwalt hat gegen alle Rechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, einzuschreiten und auf ihre Beseitigung hinzuwirken. — Welche Kraft er jedoch dafür im Einzelfall aufzuwenden hat, das hängt wesentlich vom allgemeinen Niveau der Gewährleistung der Gesetzlichkeit in dem jeweiligen Bereich ab.“/9/

Die Erfahrungen zeigen, daß die Beteiligten eines Rechtskonflikts zumeist selbst in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen und erforderlichenfalls das Gericht anzurufen. Dafür bringt die neue ZPO viele Erleichterungen. Im Ausnahmefall kann es jedoch auch einmal Vorkommen, daß Betriebe oder Bürger nicht aktiv werden und damit ein Rechtskonflikt nicht gelöst und ein rechtswidriger Zustand nicht beseitigt wird. Dem muß der Staatsanwalt durch Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte entgegenwirken, wenn er von einem solchen Konflikt Kenntnis erlangt. Das gilt insbesondere für die Verletzung arbeitsrechtlicher Grundrechte der Werktätigen und die Wiedergutmachung von Schäden, die durch Straftaten verursacht worden sind. Eigene Initiative kann für den Staatsanwalt auch dann notwendig sein, wenn es um die einheitliche und richtige Anwendung des Rechts in Grundfragen geht.

Die Bedeutung des Arbeitsrechts für die Tätigkeit des Staatsanwalts in ZFA-Verfahren

Nach § 154 GBA i. V. m. § 7 ZPO kann der Staatsanwalt in allen Arbeitsrechtsverfahren mitwirken, Klage erheben, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Die Gesetzlichkeitsaufsicht auf dem Gebiet des Arbeitsrechts bedarf weiterhin der besonderen Aufmerksamkeit des Staatsanwalts. Die unbedingte Einhaltung und Durchsetzung der Normen des Arbeitsrechts ist für die Betriebe und alle Werktätigen von außerordentlicher Bedeutung. Auch mit Hilfe des Arbeitsrechts werden die staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben in der Volkswirtschaft erfüllt; es berührt die Tätigkeit aller Betriebe, Einrichtungen und Werktätigen. Bei der Verwirklichung des Arbeitsrechts wird besonders sichtbar, daß das sozialistische Recht Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse ist und den Interessen der Werktätigen

/7/ Vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.

/8/ E. Honecker, a. a. O., S. 113 f.

/9/ H. Harrland, a. a. O., S. 349.